

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1207

Biberist: Gestaltungsplan „Seebächli“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Seebächli“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Genossenschaft Migros Aare beabsichtigt, die M-Filiale in Biberist zeitgemäss umzubauen und zu erweitern. Dazu gehören eine Aufwertung der Zugangssituation mit einer direkten, rollstuhlgängigen und weitgehend geschützten Verbindung von der erweiterten Parkierungsanlage in das Verkaufsgeschäft, eine Neuordnung der Parkierungsanlage und die Vergrösserung des Parkplatzangebotes von heute 40 auf ca. 80 Parkplätze. Von den neuen sind 30 Parkplätze auf einem „Überlaufparkplatz“ nördlich der Zufahrtsstrasse zur M-Filiale vorgesehen. Mit diesem zusätzlichen Parkplatzangebot soll der Suchverkehr und das wilde Parkieren in Spitzenzeiten vermieden werden. Mit einer Ladenvergrösserung und der Neuorganisation der Verkaufsfläche wird das Einkaufen attraktiver und zeitgemäss.

Über das Gebiet „Seebächli“ besteht bereits ein rechtskräftiger Gestaltungsplan (RRB Nr. 1033 vom 31. März 1992). Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der Umgestaltung und Erweiterung der M-Filiale wird der bisherige Gestaltungsplan entsprechend abgeändert und der neuen Situation im Bereich der M-Filiale und des „Überlaufparkplatzes“ angepasst.

Die öffentlich Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. September bis zum 29. Oktober 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 20. September 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Seebächli“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Der bisherige Gestaltungsplan „Seebächli“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1033 vom 31. März 1992) wird durch den neuen Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften ersetzt.

3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111108

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit 3 gen. Plänen (später) (Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist

Bau- und Werkkommission Biberist, 4562 Biberist

Planungskommission Biberist, 4562 Biberist

Baderpartner AG, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Gestaltungsplan "Seebächli" mit Sonderbauvorschriften)